

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet vierteljährlich 1,50 R.M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
6-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 39

Ausgegeben G u m b i n n e n , den 25. September

1930

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 298. Landwirtschaftliche Umschuldung
in den Ostseegebieten.

1. Zweck der Umschuldungsdarlehen.

Umschuldungsdarlehen sind dazu bestimmt, kurz-
fristige, drückende Schulden (Kontokorrent- und Wechsel-
schulden, Zins- und Steuerlasten, Rechnungen, Versiche-
rungsbeiträge und dergl.) in langfristige Hypotheken-
schulden umzuwandeln. Schulden, die nicht im Zusam-
menhang mit der Wirtschaftsführung entstanden sind,
sollen im Regelfalle nicht abgelöst werden.

Da die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden
Mittel beschränkt sind, können sie nur solchen Betrieben
gewährt werden, die in ihrem Bestande gefährdet sind.
Es muß die Gewähr bestehen, daß der Betrieb, der ein
Umschuldungsdarlehen erhält, nachher ordnungsmäßig
sorgegeführt werden kann.

2. Bedingungen der Umschuldungsdarlehen.

Die Umschuldungsdarlehen sollen, soweit sie land-
wirtschaftlichen Eigenbetrieben gewährt werden, durch
Hypotheken gesichert werden. Für landwirtschaftliche
Aleinbetriebe, die Umschuldungsdarlehen von weniger
als 2000 R.M. beantragen und für landwirtschaftliche
Nachtbetriebe werden besondere Bestimmungen erlassen.
Die Umschuldungsdarlehen sollen den gewöhnlichen land-
wirtschaftlichen Hypothekarkredit nicht ersetzen. Sie
können daher in der Regel nur dann gegeben werden,
wenn die Beleihungsmöglichkeiten, die bei Landeshäusern,
Sparkassen und Hypothekenbanken bestehen, ausgenutzt
sind.

Die Umschuldungsdarlehen erhalten eine Laufzeit
von 20 bis 30 Jahren; sie werden für die ersten zehn
Jahre der Laufzeit auf etwa 6 Prozent Zinsen verbilligt.
Die endgültigen Bedingungen werden in Kürze bekannt-
gegeben.

3. Voranmeldung der Umschuldungsanträge.

Besitzer, die Umschuldungsdarlehen aufzunehmen be-
absichtigen, haben ihre Anträge alsbald unverbindlich
anzumelden. Die Voranmeldung hat auf einem amt-
lichen Vordruck zu erfolgen, der bei den Landräten zu
erhalten ist. Der Voranmeldung sind Unterlagen noch
nicht beizufügen. Die Anmeldung muß spätestens bis
zum 31. Oktober 1930 bei dem Landrat eingereicht sein.

Der endgültige Umschuldungsantrag ist spätestens bis
zum 28. Februar 1931 zu stellen.

Für Pächter werden besondere Bestimmungen er-
lassen.

Berlin, den 17. September 1930.

Oststelle bei der Reichskanzlei.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes wieder-
holt ortsüblich bekanntzugeben.

Zu Ziffer 3 bemerke ich: Die amtlichen Vordrucke
für die Voranmeldung sind im Kreisshaus, Zimmer Nr. 5,

erhältlich. Die Frist vom 31. Oktober d. Js. ist eine Aus-
schlußfrist. Später eingehende Anträge können daher
nicht berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung sind anzugeben:

1. Größe des Grundstücks in Morgen (1/4 Hektar).
2. Einheitswert 1928 — vorher beim Finanzamt zu
erfragen und Bescheinigung beizufügen.
3. Höhe des benötigten Darlehens.

Der Zweck der Voranmeldung ist u. a. auch, den Ge-
samtbedarf an Umschuldungskrediten im ganzen Kreise
festzustellen. Da spätere Umschuldungsaktionen wohl
nicht stattfinden werden, muß sich jetzt also jeder Besitzer
darüber schlüssig werden, ob er einen Umschuldungs-
antrag stellen will. Die jetzt verlangte Voranmeldung
verpflichtet nicht zur Abnahme des beantragten Dar-
lehens.

Gumbinnen, den 23. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 299. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich
unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom
12. März 1927 — Kreisblatt Nr. 11 — den Termin zur
Einreichung der Halbjahres-Zusammenstellung über
An- und Abmeldungen (5. Oktober) pünktlich einzuhal-
ten. In die Zusammenstellung sind die An- und Ab-
meldungen für die Zeit vom 1. April bis Ende September
1930 einzutragen.

Vordrucke zu den Anzeigen werden den Herren Ge-
meindevorstehern in den nächsten Tagen durch die Post
zugehen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gumbinnen, den 24. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 300. Die Fäst unter dem Schweinebestande des
Besizers Eichment in Gernischkehmen Abbau ist er-
loschen.

Gumbinnen, den 18. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 301. Für die Gemeinde Dublaufen ist der Guts-
besizer Egon Müller, Schröterlaufen, zum Ortskassen-
rechner bestellt worden.

Gumbinnen, den 22. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 302. Aushang einer Bekanntmachung der Justiz-
verwaltungsbehörden über die Vereinigung der Grund-
bücher durch die Gemeinden.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 9. 1930 — IVa I 562.

Den Gemeinden wird in nächster Zeit von den Justiz-
verwaltungsbehörden eine Bekanntmachung über die
Vereinigung der Grundbücher zugehen mit der Auf-

forderung, diese Bekanntmachung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen auszuhängen.

Ich bitte, diesem Erlaß der Justizverwaltungsbehörden zu entsprechen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnisnahme und mit dem Erlaß, der Aufforderung der Justizverwaltungsbehörden zu entsprechen.

Gumbinnen, den 16. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses.

Nr. 303. Der heutigen Nummer liegt eine Polizeiverordnung betr. Marktverkehr der Stadt Gumbinnen bei, worauf ich besonders hinweise.

Gumbinnen, den 14. September 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nr. 304. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rominter Heide“, umfassend die staatlichen Oberförstereien Rominten, Warnen, Szittkehmen u. Nassawen im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Auf Grund des § 30 des F. F. V. G. im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksauschlusses angeordnet:

§ 1.

Das Waldgebiet „Rominter Heide“ im Regierungsbezirk Gumbinnen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2.

a) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Gelände der staatlichen Oberförstereien Rominten, Warnen, Szittkehmen und Nassawen, soweit es im Wildgatter liegt.

b) Die genauen Grenzen sind in eine Karte eingetragen, die bei dem Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung niedergelegt ist. Weitere Karten befinden sich beim Preuss. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, beim Regierungspräsidenten in Gumbinnen, bei den Oberförstern der genannten staatl. Oberförstereien und bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin.

§ 3.

a) Innerhalb des geschützten Gebietes ist es verboten, Pflanzen einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen oder abzuschneiden.

b) Ebenso ist es verboten, innerhalb des geschützten Gebietes Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, auch Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird hierdurch nicht berührt.

c) Ferner ist es verboten, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen der Bodenfläche vorzunehmen oder dort bauliche Anlagen zu errichten.

§ 4.

Unbefugten ist das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der öffentlichen und der ausdrücklich für den Verkehr freigegebenen Wege und Plätze untersagt, insbesondere ist das Betreten der Pürschgänge, Kanzeln und Beobachtungsschirme während der Brunst (1. 9.—15. 10.) verboten.

§ 5.

Der Staatsforstverwaltung bleibt die ordnungsmäßige forstliche und jagdliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Fischerei innerhalb des geschützten Gebietes vorbehalten.

§ 6.

Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 7.

Ich behalte mir vor, aus wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Rücksichten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Gumbinnen in Kraft.

Gumbinnen, den 13. September 1930.

I. L. 1076.

Der Regierungspräsident.

Nr. 305. Polizeiverordnung

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 13. 8. 1930 über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 — G.S. S. 195 — in der Verbindung mit den §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 — G.S. S. 265 — und den Artikeln III, VIII der Verordnung über Vermögensstrafen und -bußen vom 6. 2. 1924 — RGBl. I. S. 44 —, ferner auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 — RGBl. I S. 146 — in der Verbindung mit Ziffer 1, 3 der Pr. Durchführungsverordnung vom 18. 6. 1930 — G.S. S. 117 — wird nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Bereich der Provinz Ostpreußen mit sofortiger Wirkung folgendes verordnet:

§ 5 der Polizeiverordnung vom 13. 8. 1930 erhält folgende Fassung:

(1) Wer als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die in § 1 dieser Verordnung bestimmte oder auf Grund der §§ 2, 3, 4 dieser Verordnung durch die Ortspolizeibehörde vorübergehend oder besonders vorgeschriebene Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen, wird gemäß § 29 Ziffer 6 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis 150 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsorts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die in § 1 dieser Verordnung bestimmte oder gemäß §§ 2, 3, 4 dieser Verordnung durch die Ortspolizeibehörde vorübergehend oder besonders vorgeschriebene Polizeistunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsort verweilt, wird gemäß § 29 Ziffer 7 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Königsberg Pr., den 9. September 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
D. P. 6839 III. 2.

Nichtamtlicher Teil.

Im traulichen Heim. Das Unterhaltungsblatt für Haus und Familie. Herausgeber C. F. von Schlichtegroll, Leipzig. — Verlag von Ewald u. Co. Nachf. in Leipzig. — Preis pro Nummer 25 Pf. Auf zwei Jahrgänge blüht nunmehr das reich illustrierte Familienblatt „Im traulichen Heim“ zurück und schickt sich soeben an, den dritten zu beginnen. Ein echtes Volksblatt zu sein und zu werden, war von Anfang an sein Wunsch und Bestreben, und daß ihm das gelungen, beweist die sich von Monat zu Monat mehrende Zahl seiner Bezahler, die die Zahl 100 000 längst überschritten hat. Auch für den neuen Jahrgang gelang dem Herausgeber der Erwerb einer großen Anzahl vorzüglicher, bisher noch nirgendwo veröffentlichter Originalromane. Das neue Heft beginnt mit dem großen, ungemein

spannenden Roman „Unschuldig-Schuldig“ von H. Courths-Mahler, und neben ihm werden zunächst zum Abdruck gelangen „Drei aus dem Bruch“ von Paul Hain und „Liebe wider Willen“ von Aja Berg, eine der bestbeteten Autorinnen dieses Blattes. Weitere Arbeiten von ähnlichem Reiz und ähnlichem Gehalt werden folgen. Nach wie vor sollen auch kleinere Novellen, Aufsätze allgemeinen Inhaltes neben Wigen und Rätseln den Inhalt beleben. Ebenso wird gewählter Illustrations schmuck in dem neuen Jahrgang wiederum zur Erscheinung kommen. Durch alles das dürfte „Im traulichen Heim“ geeignet erscheinen, nach wie vor zu bleiben, was es von Anfang an war, das Lieblingsblatt des deutschen Hauses und der deutschen Familie. Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Alfred Wagner, Dessau, Wagnerhaus, bei, die Bestellungen auf „Im traulichen Heim“ jederzeit entgegennimmt. (1938)

Gana-

torium

Dr. J. Jungbrunn
natf. konzeptioniert
Natur-Kur-Heilanstalt
Direktor M. J. Raabe
Königsberg Pr.
Kraftantenallee 1
Prospekt frei.

Sprachbuch gratis

betitelt: „Die psychotechnische Sprachmethode“ (431. Auflage). Es wird an Hand von Beispielen gezeigt, wie der Vokabelschatz einer fremd. Sprache ohne Auswendiglernen erworben und das Studium d. Grammatik durch Psycho-Automatisierung ersetzt werden kann. Wer schnell und mühelos in vollendeter Geläufigkeit Englisch, Französisch usw. meistern möchte, erhält das aktuelle und lehrreiche Buch umsonst und portofrei übersandt vom: Verlag für zeitgem. Sprachmethodik, München A 320, Bavariaring 10. Es genügt Angabe von Adresse und der Sprache, für die man sich in erster Linie interessiert.

Jede Frau braucht Tuvagin

Zu haben in Drogerien u. Sanitätsgeschäften, wo das Tuvagin-Schild aushängt. Verlangen Sie aufklärende Gratisschriften.

Anuvalin,
Fabrik chem.-pharm. Präparate, Abteilung Tuvagin,
Berlin SO 290.

Tolles Zahnweh
stillen Dr. Bufler's
dest. Zahntropfen.
Flora-Drogerie, Pritzkolet

Die Phoenix-Schnell-Nähmaschine



verwendet man auf dem neuen Riesendampfer „Europa“
Er trägt ein Meisterwerk deutscher Technik in alle Weltteile!
Teilzahlung gestattet
Verkaufsstelle:

Adolf Dietz, Gumbinnen
Friedr.-Wilh.-Platz Ecke Dammstraße

Schulvordrucke:

Schülerstammliste, Schülerverzeichnis, Schüler-Überweisungen, Schulverfäumnislifte, Schulstraf-Rassenbuch, Schulkassenbuch, Nachweisung über Einnahme und Ausgabe für Schulen, Schulhaushaltsplan, Lehrbericht, Zum tabell. Bericht für das Schuljahr, Absentistenliste, Auskunftsbogen für Schulen, Halbjährliches Zeugnis für Volksschulen, Inventarien-Verzeichnis.

Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei
G. m. b. H. in Gumbinnen.

Herbst-Neuheiten
in
Hüten und Mäßen
Horst Vongehr
Goldaper Straße 6.

1890 Jubiläums- 1930 Sonderangebot!

Ich gebe Hunderte
Grabdenkmale
Krieger-Gedenksteine, Grabtafeln,
Kissensteine in allen Gesteinsarten

Grabrahmen

zugang bedeutend herabgesetzten Preisen ab.
Entgegenkommendste Zahlungsbedingungen

Bildhauer Kurt Paethe
Gumbinnen, Meelbeckstraße 4,
gegenüber dem alten Friedhof.

Neue Kurse

Buchführung, Handelskunde, Rechnen, Schriftverkehr, Deutsch, Bürgerkunde, Wirtschaftsgeografie, Kurzschrift, Maschinenschreiben sowie Sprachen. [5873

Beginn 3. Oktober. Ratenzahlung gestattet.

Kaufm. Privatschule v. Dipl. Handelsl. Valk
Telephon 2917 **Gumbinnen** Wilhelmstr. 28

Flüssig konzentrierte

Dreisiegel-Tinten

Das Beste was es für Schulen gibt

Sind echte Eisengallustinten mit allen wunderbaren Vorzügen. Keine Selbstherstellung. Nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit zu verdünnen. Kein Vergleich mit Ersatzmitteln wie Tintenpulver usw. Täglich neue freiwillige Gutachten von Schulen und Schulaufsichtsbehörden aus allen Teilen d. Reiches. Machen Sie einen kostenlosen Versuch.
Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G.m.b.H., Bremen

Billige Lackierwaren!

Brotkästen, besonders gute Ausführung RM.	2⁹⁵
Brotkörbe mit vielen, hübschen Mustern RM.	0⁷⁵
Kakteenbrettchen u. Terrassen in großer Auswahl . . . von RM.	1⁵⁰ an
Briefkästen in vielen Formen u. Farben von RM.	1⁰⁰ an
Kindertischschoner mit vielen, hübschen Mustern . . von RM.	2⁰⁰ an

Schleiflackwaren in großer Auswahl finden Sie bei der

Carl Brandt A.G.

Ruf 2345

Bitte beachten Sie unsere Schaufenster!



Ein Eigenheim besitzen und ohne Sorgen darin wohnen.
141,8 Millionen Reichsmark für Eigenheime

Für das gleiche Geld, das Sie im allgemeinen für Miete zahlen, können auch Sie sich ein eigenes Heim schaffen und ohne Sorgen darin wohnen; denn die G. d. F.-Darlehen werden unkündbar zu 4% Zins gegeben — mit Lebensversicherungsschutz. — 9412 glückliche Besitzer von G. d. F.-Eigenheimen. Tausende von Dankschreiben bezeugen die Vorteile, welche die G. d. F. bei Bau und Kauf eines Eigenheims oder bei Hypothekenablösung bietet. Verlangen Sie Aufklärungsschrift Q 122 von der ältesten, größten und erfolgreichsten Bausparkasse Deutschlands und Österreichs, von der Bausparkasse



Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot

Gesellschaft der Freunde G. m. b. H., Ludwigsburg/Württ.

Geschäftsstelle Berlin, Kleinbeerenstraße 23, Telefon Bergmann 1776/77.

Mitarbeiter überall gesucht. Bewerb. an unsere Berliner Geschäftsstelle.

Wöbl. Zimmer

vom 1. Oktober zu verm.
Separater Eingang. [B
Bismarckstr. 3, unt., r.

Chlorodont beseitigt üblen Mundgeruch u. häßlich gefärbten Zahnbelag

Schulvorstände

kauft die **Schulbänke, Wandtafeln** usw. hier im Ofen von

Remy's, Schulmöbelfabrik Marienburg (Westpr.)

Deren Waren sind billig, aber jedem anderen Fabrikat ebenbürtig!

Vorschriftsmäßige

Schulhaushaltspläne und Schulkassenbücher

stets vorrätig

Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen

Das ministeriell genehmigte und seit 1908 in den Volksschulen der Stadt Königsberg eingeführte Religionsbuch ist im **Hartung'schen Verlage in neuer Bearbeitung** erschienen unter dem Titel

Religionsbuch

für evangelische Volksschulen der Nordostmark

auf Grund der amtlichen Richtlinien für den evangelischen Religionsunterricht der Volksschulen in Ostpreußen.

bearbeitet von den Direktoren G. Klein, F. Wigge, S. Oltersdorff, Konrektor L. Gau.

Das neu bearbeitete Religionsbuch ist vom Herrn Minister unter U III A 222 und von der Regierung durch Verfügung Nr. 11 Sa 201 zur Einführung in die Volksschulen des Regierungsbezirks Gumbinnen genehmigt. Es umfaßt 209 Seiten und ist mit 52 Kunstblättern und 2 Karten ausgestattet. **Preis 3.00 RM.**

In demselben Verlage erscheint auch das ministeriell unter U III D Nr. 20125 und U III D Nr. 20 847 genehmigte

Religionsbuch

für evangelische Mittelschulen der Nordostmark,

bearbeitet von den Direktoren G. Klein, F. Wigge, S. Oltersdorff, Mittelschulkonrektor L. Gau.

Teil I für die Klassen VI, V, 176 Seiten, Preis 2.50 RM. Teil II für die Klassen IV—II, 356 Seiten, Preis 3.75 RM. Teil III für die Klasse I, 108 Seiten, Preis 1.25 RM.

Dieses Religionswerk ist mit 68 Kunstblättern und 2 Karten ausgestattet.

Religionsbuch

für evangelische Grundschulen

„Lasset die Kindlein zu mir kommen“

bearbeitet von den Direktoren G. Klein, F. Wigge, S. Oltersdorff, Konrektor L. Gau.

Das neue Religionsbuch ist vom Herrn Minister unter U III Nr. 2486/29 und von der Regierung durch Verfügung Nr. 10041 S 11 zur Einführung in die Grundschulen des Regierungsbezirks Königsberg genehmigt. Es umfaßt 44 Seiten und ist mit 11 Kunstblättern versehen. **Preis 0.80 RM.**

Bei Neueinführung gewährt der Verlag 10 Prozent Freieproben.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen und die

Hartung'sche Verlagsdruckerei Königsberg i. Pr., Münchendorffstraße 2.

**Polizei=
Verordnung**
betreffend
Marktordnung

2

Polizeiverordnung

betreffend

Marktordnung.

Auf Grund der § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 44) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk Gumbinnen folgende den Marktverkehr, einschl. Wochenmarktverkehr, regelnde Polizeiverordnung erlassen:

A. Marktordnung.

§ 1.

Der Marktverkehr unterliegt der Aufsicht der Polizeiverwaltung. Wagen und Karren müssen nach Anweisung des Polizeibeamten aufgestellt werden. Kein Verkäufer kann beanspruchen, daß dieselben auf dem Marktplatz belassen werden.

§ 2.

Alle Tiere, die im Polizeibezirk Gumbinnen zum Markt gebracht werden, sowie alle Gegenstände des

Wochenmarktverkehrs dürfen nur auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen und Straßen feilgehalten werden.

§ 3.

Alle auf den Markt gebrachten lebenden Tiere sind entweder anzubinden oder festzuhalten. Zum Vorsühren der zu mustern den Tiere dürfen nur die dazu bestimmten Straßen und Plätze (Magazinplatz, Gartenstraße) benutzt werden.

§ 4.

Feste Verkaufsstände, wie Buden, Tische und dergl., müssen mit einer Tafel versehen sein, auf welcher in deutlich erkennbarer Schrift Vor- und Zunamen und Wohnort des Verkäufers angegeben ist.

§ 5.

Die Wochenmärkte finden statt an jedem Dienstag und Freitag mit Ausnahme der allgemeinen Feiertage in den Stunden von 6 bis 13 im Sommerhalbjahr und von 7 bis 14 Uhr im Winterhalbjahr.

§ 6.

Der Verkauf von Butter, Fischen, mit Ausnahme von Futterstinten, Getreide, Kartoffeln, Mehl aller Art, Hülsenfrüchten, Sämereien einschl. Kleejamen, Stroh und Heu darf nur nach Gewicht stattfinden.

§ 7.

Butter darf nur in Stücken zu 500 Gramm, 250 Gramm, 125 Gramm oder in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 Kilogramm feilgeboten und verkauft werden. Die Entnahme von Butterproben darf nur mit reinlichen Geräten geschehen. Das Betasten der zum Verkauf gestellten Genußmittel durch die Käufer ist verboten. Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstpeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift die

Bezeichnungen „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“ oder „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Obstbäume und Fruchtsträucher, die auf dem Markt feilgehalten werden, müssen nach Sorte und Art kenntlich gemacht sein.

§ 8.

Das Schlachten von Tieren mit Ausnahme von Fischen auf dem Marktplatz bzw. in den Straßen der Stadt ist verboten.

Das Mitführen von Hunden auf den Marktplätzen ist verboten.

Eigentümer von Hunden, die ihre Tiere an Markttagen auf den Marktplätzen umherlaufen lassen, machen sich strafbar. Dieses Verbot gilt nur für die Dauer des Marktes.

§ 9.

Das Feilbieten von Waren, die nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, ist auf dem Wochenmarkt verboten.*)

§ 10.

Zum Feilbieten und Verkauf aller Gegenstände des Marktverkehrs einschließlich des Wochenmarktverkehrs im Stadtbezirk Gumbinnen werden die Plätze von der Stadt-Polizei-Verwaltung im Einverständnis mit dem Magistrat bestimmt.

*) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören:

- a) die im § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren.
- b) auf Antrag des Magistrats durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 11. 9. 1925 J.-Nr. B. A. 2740/25 und 5. 11. 1925 J.-Nr. B. A. 3248/25 gemäß § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung außerdem noch: Bibeln, Gesang- und Gebetbücher, Männer- und Frauenhüte, Hauben und einfache Putzwaren, gemäß § 64 Abs. 2 die Handwerkerwaren einheimischer Verkäufer, und zwar:

Waren der Töpfer, Klempner, Schlosser, Böttcher, Pantoffelmacher, Korb- und Siebmacher, Seiler, Riemer und Sattler, Schuhmacher, Mützenmacher, Filzarbeiter, Hornbrechler und Kammacher, Bürstenbinder, Fleischer, Wurstmacher, Bäcker.

B. Strafbestimmungen.

§ 11.

Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und der auf Grund derselben erlassenen besonderen Vorschriften mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk., an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

§ 12.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung betr. Marktverkehr vom 26. Januar 1901 aufgehoben.

G u m b i n n e n , den 6. Mai 1930.

Stadtpolizeiverwaltung.

(L. S.)

D i s m a r.